

Neues Logo
Industrie- und Handelskammer Bern

Gegründet am 13. August 1860

Statuten

I. Allgemeines

Name und Sitz	Artikel 1 Unter dem Namen «Industrie- und Handelskammer Bern» («IHKB»), bzw. «Chambre de commerce et d'industrie de Berne» («CCIB») besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.
Zweck	Artikel 2 Der Verein fördert die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder aus dem Handel, der Industrie, der Dienstleistungswirtschaft und dem Gewerbe und tritt für eine privatwirtschaftlich orientierte, liberalen Grundsätzen verpflichtete kantonale und eidgenössische Wirtschaftspolitik ein. Er nimmt Stellung zu aktuellen wirtschaftspolitischen Geschäften, formuliert wirtschaftspolitische Anliegen und Forderungen und kann auf jede andere Weise zu diesem Zweck tätig werden, insbesondere Rechtsmittel zugunsten seiner Mitglieder ergreifen. Wo ihm dies begründet erscheint, nimmt er sich auch allgemein politischen Fragen an. Er unterstützt seine Sektionen in der regionalen Wirtschaftspolitik. Er ist dem Schweizerischen Handels- und Industrieverein economiesuisse als Sektion angeschlossen. Er nimmt arbeitgeber- und sozialpolitische Aufgaben wahr. Er besorgt den Ursprungszeugnis-Dienst und erbringt weitere Dienstleistungen.
Organe	Artikel 3 Organe des Vereins sind: a) die Hauptversammlung. b) der Vorstand. c) der Leitende Ausschuss. d) die Rechnungsrevisoren. e) die Geschäftsstelle.

II. Sektionen, Mitgliedschaft

Sektionen	Artikel 4 Der Verein besteht aus regionalen Sektionen.
-----------	--

Die Mitglieder der Sektionen sind zugleich Mitglieder des Kantonalvereins.

Die Statuten der Sektionen dürfen den Statuten des Kantonalvereins nicht widersprechen und sind dem Leitenden Ausschuss des Kantonalvereins zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 5

Mitgliedschaft

Als Unternehmensmitglieder werden aufgenommen:

Im Handelsregister eingetragene Unternehmungen, Inhaber und Inhaberinnen von Einzelunternehmungen, Angehörige freier Berufe und Organisationen des Handels, der Industrie, der Dienstleistungswirtschaft und des Gewerbes.

Als Einzelmitglieder werden aufgenommen:

Teilhaber und Teilhaberinnen, Organe oder Bevollmächtigte von Unternehmungen, die bereits Unternehmensmitglieder sind, sowie Personen, die dem Handel, der Industrie, der Dienstleistungswirtschaft oder dem Gewerbe nahestehen.

Artikel 6

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verein oder dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder einer Sektion durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Den Ehrenmitgliedern stehen die gleichen Rechte wie den ordentlichen Mitgliedern zu. Von der Pflicht zu Beitragsleistungen sind sie entbunden.

Artikel 7

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei Auflösung der Unternehmung oder mit dem Tod.
- b) bei Auflösung der Sektion.
- c) durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Kalenderjahres.
- d) durch Ausschluss aus der Sektion.

Der Vorstand kann einer Sektion den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen, welches den Statuten oder Beschlüssen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins auf andere Weise verletzt. Die Sektion ist zur Behandlung des Antrages an der nächsten Sitzung des zuständigen Organs verpflichtet und

beschliesst selbständig.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle in ihr begründeten Ansprüche gegenüber dem Verein, insbesondere auf das Vereinsvermögen.

III. Die Hauptversammlung

Einberufung	<p>Artikel 8</p> <p>Die Hauptversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte durch den Vorstandspräsidenten/die Vorstandspräsidentin und den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin einberufen.</p> <p>Ausserordentliche Hauptversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn es von zwei Sektionen oder einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird.</p> <p>Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage zum Voraus unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.</p> <p>Sie erfolgt schriftlich oder mit elektronischen Mitteln.</p>
Durchführung	<p>Artikel 9</p> <p>Der Vorstand legt die Form der Durchführung der Hauptversammlung fest.</p> <p>Er kann sie, ausser als reine Präsenzversammlung, namentlich auch als Präsenz- und zugleich elektronische Versammlung (hybride Versammlung) oder als nur elektronische Versammlung (virtuelle Versammlung) durchführen.</p> <p>Mitglieder, die unter Verwendung elektronischer Mittel an der Hauptversammlung teilnehmen oder einzelne Rechte ausüben, sind selber verantwortlich dafür, dass die von ihnen verwendeten elektronischen Mittel funktionsfähig sind. Sie verantworten gegebenenfalls auch die von ihnen zugelassene Teilnahme von Drittpersonen.</p>
Zuständigkeit	<p>Artikel 10</p> <p>Der Hauptversammlung fallen zu:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Wahl von 5-10 Mitgliedern des Vorstandes.b) die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und zwei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen.c) die Wahl der Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen.d) die Genehmigung der Jahresrechnung und des

Jahresberichtes.

e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

f) die Abberufung der von ihr Gewählten aus wichtigen Gründen.

g) die Änderung dieser Statuten.

h) die Entlastung des Vorstandes.

i) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder.

j) die Beschlussfassung über Fusionen des Kantonalverbandes.

Anträge kommen in der Hauptversammlung nur zur Behandlung, wenn sie 1 Monat vor der Hauptversammlung von mindestens 20 Mitgliedern oder von einer Sektion schriftlich der Geschäftsstelle eingereicht werden. Anträge, die eine Statutenrevision verlangen, sind von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder von einer Sektion einzureichen.

Artikel 11

Beschlussfassung

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, sei es Unternehmens-, Einzel- oder Ehrenmitglied. Es steht ihm keine weitere Stimme zu, wenn es dem Verein in verschiedener Eigenschaft angehört.

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlussfassung ist offen, sofern die Hauptversammlung nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschliesst.

Eine Stellvertretung ist zulässig, wobei jede in der Hauptversammlung anwesende Person nur eine Stimme abgeben darf.

IV. Vorstand

Artikel 12

Zusammensetzung

Dem Vorstand gehören 25-30 Mitglieder an, wovon 20 Mitglieder durch die einzelnen Sektionen bestimmt werden. 5-10 Mitglieder, davon Präsident/Präsidentin und die zwei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen, werden durch die

Hauptversammlung gewählt.

Für jede Sektion nimmt vorab der Sektionspräsident Einsitz in den Vorstand.

Die den Sektionen zustehenden Sitze verteilen sich so, dass jede Sektion zunächst einen Sitz für den Präsidenten erhält. Die restlichen Sitze verteilen sich so, dass die Summe der Mitgliederbeiträge der Sektionen an den Kantonalverband durch die verbleibenden Sitze geteilt wird. Jede der Sektionen erhält so viele Sitze, als das Teilungsergebnis im jeweiligen Mitgliederbeitrag enthalten ist. Die restlichen Vorstandssitze gehen an die Sektionen mit den grössten Restzahlen.

Der Verteilungsschlüssel wird auf das Jahresende vor Ablauf der Amtsperiode durch die Geschäftsstelle errechnet.

Die von den Sektionen bestimmten Vorstandsmitglieder sind an den jeweiligen Sektions-Hauptversammlungen zu wählen.

Der Vorstand schlägt der Hauptversammlung drei, in der Geschäftsleitung gemischtwirtschaftlicher Unternehmungen oder sonst wie in einflussreicher Position tätige Personen zur Wahl als Präsident/Präsidentin und als die beiden Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen vor.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes ist auf vier Amtsdauern beschränkt. Ersatzwahlen werden nur für den Rest der Amtsdauer vorgenommen.

Mitglieder, die das 70. Altersjahr erreicht haben, scheiden nach Ablauf der Amtsdauer aus dem Vorstand aus. Wechselt ein Vorstandsmitglied den Arbeitgeber, so endet die Vorstandsmitgliedschaft an der dem Stellenwechsel folgenden Hauptversammlung.

Das Amt des Präsidenten/der Präsidentin kann nur während zwei aufeinanderfolgenden Amtsdauern vom gleichen Amtsinhaber oder der gleichen Amtsinhaberin ausgeübt werden. Ausnahmsweise und wenn wichtige Gründe vorliegen, kann der Vorstand der Hauptversammlung eine dritte Amtsdauer zur Wahl empfehlen.

Ein Mitglied, das für oder in seiner vierten Amtsdauer zum Präsidenten/zur Präsidentin gewählt wird, kann für eine fünfte

Amtsdauer im Vorstand verbleiben, soweit er Präsident oder sie Präsidentin bleibt.

Geschäftsordnung

Artikel 13

Der Vorstand wird auf Weisung des Präsidenten oder auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder durch die Geschäftsstelle schriftlich oder auf elektronischem Weg einberufen.

Er ist beschlussfähig, wenn ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann auch virtuell tagen. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der stimmenden Mitglieder gefasst. Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichtscheid. Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg ist für alle Geschäfte zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Zuständigkeit

Artikel 14

Wo die Statuten Aufgaben und Befugnisse nicht einem anderen Organ zuweisen, ist der Vorstand zuständig.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Vorbereitung der Hauptversammlung und die Verwaltung der Mittel, über die er ohne Pflicht zur Rechnungsablage abschliessend verfügt (Spezialfonds).

Der Vorstand erlässt das Organisationsreglement.

Der Vorstand kann Aufgaben und Befugnisse dem Leitenden Ausschuss oder anderen Ausschüssen übertragen. Zur Beilegung interner Streitigkeiten kann der Vorstand ein Schiedsgericht bestellen.

Zeichnungsberechtigt sind der Präsident, die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen und der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin kollektiv zu zweien. Die Handhabung der Zeichnungsberechtigung für Konti, finanzielle Transaktionen, Anstellungsverträge, Spesen und Zeugnisse werden im Organisationsreglement festgehalten.

V. Die übrigen Organe

Der Leitende Ausschuss

Artikel 15

Der Leitende Ausschuss besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, den Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen, je einem Vorstandsvertreter pro Sektion und der Geschäftsführung.

Er leitet die Geschäfte des Vereins und bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor.

In dringenden Fällen kann er auch anstelle des Vorstandes beschliessen.

Er wird auf Weisung des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Antrag von zwei Sektionsvertretern durch die Geschäftsstelle einberufen.

Artikel 16

Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen

Zur Prüfung der Rechnungen und Belege wählt die Hauptversammlung gleichzeitig mit dem Vorstand und ebenfalls für die Amtsdauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Amtszeit ist auf vier Amtsdauern beschränkt. Ersatzwahlen werden für den Rest der Amtsdauer vorgenommen.

Anstelle der Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen kann die Hauptversammlung eine anerkannte Treuhandgesellschaft als Kontrollstelle wählen.

Artikel 17

Geschäftsstelle

Die Führung der operativen Geschäfte wird vom Vorstand einer Geschäftsstelle übertragen. Die Zusammenarbeit von Vorstand und Geschäftsstelle sowie Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Organe sind im Organisationsreglement festgehalten. Eine Vertretung der Geschäftsstelle kann an der Hauptversammlung und an den Sitzungen des Vorstandes und des Leitenden Ausschusses teilnehmen.

VI. Geschäftsführung

Artikel 18

Geschäftsführer/Geschäftsführerin

Die Besorgung der laufenden Geschäfte und die Leitung der Geschäftsstelle sind dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin übertragen.

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin kann gegen Vergütung der Kosten Geschäftsstellen von Sektionen durch die Geschäftsstelle des Kantonalvereins führen lassen.

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wird vom Vorstand gewählt und erhält ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt an der Hauptversammlung und an den Sitzungen des Vorstandes und des Leitenden Ausschusses teil.

VII. Finanzen

Mitgliederbeitrag	<p>Artikel 19</p> <p>Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von den Sektionen eingefordert und an die Geschäftsstelle des Kantonalvereins überwiesen.</p> <p>Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird vom Leitenden Ausschuss festgelegt, anhand allgemeiner Kriterien, die für alle Sektionen gelten.</p>
Haftung	<p>Artikel 20</p> <p>Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.</p>

VIII. Schlussbestimmungen

Auflösung	<p>Artikel 21</p> <p>Die Auflösung des Vereins ist von der Hauptversammlung zu beschliessen und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.</p> <p>Der Antrag auf Auflösung des Vereins kommt zur Behandlung, wenn er ein halbes Jahr vor der Hauptversammlung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder zwei Sektionen eingereicht wird.</p> <p>Eine Auflösung ist jedoch ausgeschlossen, solange sich noch zwei Sektionen für die Weiterführung des Vereins aussprechen.</p> <p>Das Vereinsvermögen wird im Falle einer Auflösung während 20 Jahren zugunsten einer Neugründung des Vereins zurückgelegt. Erfolgt keine Neugründung, fällt das Vermögen der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung der Universität Bern zur Förderung des akademischen Nachwuchses zu.</p>
Inkrafttreten	<p>Artikel 22</p> <p>Die Revision der Statuten wurde durch die Hauptversammlung vom 4. Mai 2026 beschlossen. Die revidierten Statuten treten am 1. Januar 2027 in Kraft.</p>

Übergangsbestimmungen

Artikel 23

Die nächste Amtsperiode des Vorstandes und Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen dauert von 2027-2030.

Die Festlegung der Mitgliederzahl des Vorstandes auf 25-30 Personen gemäss Art. 12 Abs. 1 gilt mit der ordentlichen Hauptversammlung 2027.